

Alt

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Turngau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe und Zwecke des Turngauer zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Turngauer zu, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- (5) Dieser Regelung kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber widersprochen werden.

Neu

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Turngau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. **Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.**
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe und Zwecke des Turngauer zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Turngauer zu, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- (5) Dieser Regelung kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber widersprochen werden.

Alt

§ 13 Mitgliederversammlung

- (2) Der Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und zwar im I. Quartal eines jeden Jahres. Sie wird vom Vorsitzenden des Turngau Main-Taunus oder dessen Vertreter einberufen.
- (3) Die Einberufung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand des Turngau Main-Taunus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§ 8) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Neu

§ 13 Mitgliederversammlung

- (2) Der Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und zwar **wenn möglich** im I. Quartal eines jeden Jahres. Sie wird vom Vorsitzenden des Turngau Main-Taunus, (oder) dessen Vertreter **oder einem vom Vorstand Beauftragtem** einberufen. **Die MV hat in Präsenzversammlung stattzufinden, wenn nicht zwingende Gründe für eine im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) sprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand per einfachem Beschluss.**
- (3) Die Einberufung hat vier Wochen vorher **(schriftlich)** unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. **Diese kann schriftlich oder per Email erfolgen.**
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand des Turngau Main-Taunus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§ 8) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. **Die Ladungsfrist für eine a.o. Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Als Tagungsordnung ist nur der Grund der a.o. Einberufung festzulegen.**
- (5a) **Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter bestimmen.**

Alt

- (10) Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens vierzehn Tag vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Turngau Main-Taunus eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der MV sind
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahlen zum Vorstand und Wahl der Vorsitzenden der Fachbereiche
 - Bestätigung der Mitglieder der Fachbereiche
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderung
 - Festsetzung von Umlagen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl der Delegierten zum Landesturntag
 - Vornahme besonderer Ehrungen.

Neu

- (10) Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens vierzehn Tag vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Turngau Main-Taunus eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird. **Gestellte Anträge können den Mitgliedern bis zu vor dem Termin der MV per Email bekannt gegeben werden.**

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Delegierten zum **turnusmäßigen bzw. einem außerordentlichen** Landesturntag

Alt

- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Delegierter geheime Stimmabgabe verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl oder Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit

§ 15 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - drei stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Pressewart
 - der Schriftführer
 - die Vorsitzenden der Fachbereiche.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Turngau Main-Taunus nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Neu

- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die **einfache Mehrheit der** Delegierten geheime Stimmabgabe verlangt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl oder Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen **und ungültige Stimmen** zählen bei Abstimmungen nicht mit.

§ 15 Vorstand

- (2) Gesetzliche Vertreter des Turngau Main-Taunus nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. **(Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt)**
Vertretungsberechtigt sind zwei eingetragene Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. **Sollte aus übergeordneten Gründen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden können, bleibt der bisherige Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.**

Alt

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zum nächsten Turntag kommissarisch benennen.
- 5) Es ist dem Vorstand freigestellt, geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Turngau Main-Taunus nach innen und außen
- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen
- Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte
- Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
- Verwaltung der Finanzen und des Vermögens
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen
- Ehrungen von Vereinen, verdienten Sportlern sowie Personen, die sich um das Turnen und den Sport verdient gemacht haben.

Neu

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zum nächsten Turntag kommissarisch benennen.
Ein Rücktritt vom Amt kann nur schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Erweiterung:

- Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- Vorstandssitzungen können neben Präsenzsitzungen auch als Video-Konferenz

Alt

§ 19 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind
 - Fachbereich Sport
 - Fachbereich Allgemein Turnen
 - Fachbereich Spiele
 - Fachbereich Freizeit und Gesundheit
 - Fachbereich Jugend.
- (2) Die Mitglieder der Fachbereiche werden in einer gesonderten Ordnung definiert.
- (3) Die Fachbereiche/Ausschüsse treffen sich nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse zur Unterstützung der Fachbereiche benennen.

§ 23 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereine für ein Jahr, die je eines ihrer Mitglieder als Rechnungsprüfer für den Turngau Main-Taunus abzustellen haben.
- (2) Die von den Vereinen benannten Rechnungsprüfer dürfen kein Amt in irgendeinem Gremium des Turngau Main-Taunus innehaben.

Neu

§ 19 Fachbereiche

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. **Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen nicht mit.**

§ 23 Rechnungsprüfer

- (3) **Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.**